



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung):

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos betreibt folgende Kindertagesstätten:
 - (a) 4-gruppige integrative Kindertagesstätte „Im Sonnenschein“ mit drei Kindergartengruppen, sowie einer Krippengruppe
Nachmittags- und Ferienbetreuung für max. 10 Grundschul Kinder
in Wiedenzhausen, Orthofener Str. 2 und Orthofener Str. 6
 - (b) 5-gruppige integrative Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ mit drei Kindergartengruppen, sowie zwei Krippengruppen
Nachmittags- und Ferienbetreuung für max. 10 Grundschul Kinder
in Einsbach, Windener Str. 2 und Brucker Str. 23 b
 - (c) 4-gruppige Kindertagesstätte Sulzemoos mit zwei Kindergartengruppen,
sowie 2 Krippengruppen
Nachmittags- und Ferienbetreuung für max. 10 Grundschul Kinder
in Sulzemoos, Mörtlstr. 10
- (2) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Sie dienen der Erziehung und Bildung der Kinder in verschiedenen Altersgruppen:
 - Krippenbereich: Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Wechsel in den Kindergarten
 - Kindergartenbereich: Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (in Ausnahmefällen ab 2 Jahre und 8 Monate) bzw. nach dem Wechsel aus dem Krippenbereich bis zur Einschulung
 - Schulkinder: Kinder von der 1. Klasse bis zur 4. Klasse, vorrangig Erst- und Zweitklässler
- (3) Das Betreuungsjahr in den Kindertagesstätten dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die gemeindlichen Kindertagesstätten sind wie folgt geöffnet:

„Im Sonnenschein“ Wiedenzhausen Orthofener Str. 6 und Orthofener Str. 2	täglich von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Kindertagesstätte Sulzemoos Mörtlstr. 10	täglich von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
„Unterm Regenbogen“ Einsbach Windener Str. 2 und Brucker Str. 23 b	täglich von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bei geänderten Bedarfen können diese Öffnungszeiten durch die Gemeinde geändert werden.

- (2) Die Betreuungszeit der Schulkinder beginnt während der Schulzeit nach regulärem Schulschluss und endet spätestens 16:00 Uhr.
In den Ferien ist die Schulkinderbetreuung wochentags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Kindertagesstätten sind an gesetzlichen Feiertagen und am 24. bis 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen.
- (4) Zusätzliche Schließzeiten werden im Herbst für das Folgejahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt. Artikel 21 Absatz 4 BayKiBiG regelt, dass die Schließzeiten bis maximal 30 Tage pro Betreuungsjahr festgelegt werden können.

§ 3 Buchungszeiten und Gebühren

Die Buchungszeiten sowie näheres zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 4 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos bietet eine kindgerechte Verpflegung an.
- (2) Für Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
Für Kinder, die länger als 13:30 Uhr den Kindergarten besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben.
- (3) Für alle anderen Kinder kann die Mittagsverpflegung von den Personensorgeberechtigten angefordert werden.
- (4) Die Kosten für die Verpflegung werden mit den Betreuungsgebühren abgebucht. Sie werden von der Gemeinde Sulzemoos direkt an den Lieferanten überwiesen. Ein Zuschlag auf die Verpflegungskosten wird seitens der Gemeinde nicht erhoben.

§ 5 Personal

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignete und ausreichende pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte gewährleistet sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 6 Elternvertretung

- (1) In jeder Kindertagesstätte ist jeweils ein Elternbeirat zu wählen. Der Elternbeirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 7 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertagesstätten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Sprechstunden können mündlich oder telefonisch vereinbart werden, soweit hierdurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zu den jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen und den Elternabenden werden die Eltern rechtzeitig gesondert eingeladen.

§ 8 Betreuungsvertrag

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses in den Kindertagesstätten werden durch die Anmeldung und in den Einrichtungskonzeptionen geregelt. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

Aufnahmebestimmungen

§ 9 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertagesstätte entscheidet die Gemeinde Sulzemoos, in Absprache mit der Leitung des jeweiligen Kinderhauses, nach Maßgabe der §§ 9 – 10 dieser Satzung.
- (2) Die Kindertagesstätten sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Kind aus der Gemeinde Sulzemoos benötigt wird.

- (3) Die Anmeldung für Schulkinder gilt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden wieder belegt.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 10 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 10 Aufnahmekriterien

- (1) In der Kinderkrippe werden vorrangig Kinder ab 1 Jahr aufgenommen. Ein Krippenplatz wird grundsätzlich bis zum Wechsel in den Kindergarten vergeben.
- (2) Im Kindergarten werden vorrangig Kinder ab 3 Jahren aufgenommen, in Ausnahmefällen ab 2 Jahre und 8 Monate. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben
- (3) Die Aufnahme in eine gemeindliche Kindertagesstätte wird nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten in folgender Rangfolge berücksichtigt, wenn das Platzangebot die Nachfrage übersteigt:
 1. Regelmäßiger Aufenthalt in der Gemeinde Sulzemoos;
 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
 6. nach dem Alter der Kinder;
 7. Geschwisterkinder

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

- (4) In den Kinderhäusern können nur so viele Kinder aufgenommen werden wie in der Betriebserlaubnis, welche durch das Landratsamt Dachau ausgestellt wurde, festgelegt ist.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kinderhäuser besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 11

Vormerkung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Anmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes im Kinderhaus erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 8 - 10 dieser Satzung relevant sind. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Vormerkung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahmezusage wird schriftlich erteilt.
- (4) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses werden durch die Anmeldung geregelt. Mit der Zusage eines Platzes entsteht automatisch ein Betreuungsvertrag. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsabschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

Benutzerregelungen

§ 12

Besuchsregelung

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.
- (2) Kinder in Kinderkrippen- und Kindergartengruppen sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit abzuholen.
- (3) Kinder die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 13

Bringzeit / Abholzeit

- (1) Um die notwendige pädagogische Arbeit in den Kinderhäusern zu gewährleisten, müssen die Kinder spätestens um 8:30 Uhr in der Kinderkrippe und um 8:15 Uhr im Kindergarten anwesend sein.
- (2) Wegen dieser pädagogischen Arbeit endet die Kernzeit um 12:15 Uhr. Die Kinder können deshalb erst nach 12:15 Uhr abgeholt werden.
- (3) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit dem Pädagogischem Personal erfolgt, kann die Bring-/Abholzeit von den Absätzen (1) und (2) abweichen.

§ 14

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende ohne Angabe von Gründen beendet werden. Eine Beendigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, ausgeschlossen werden, wenn
 - a) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes bzw. die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich erscheint
 - b) es innerhalb der beiden letzten Monate länger als 2 Wochen unentschuldig der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskosten trotz Mahnung länger als 2 Monate nicht entrichtet wurde,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben,
 - e) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.
- (4) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Gemeinde Sulzemoos und teilt dies schriftlich mit.

§ 15

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Einrichtung ist über die Erkrankung des Kindes unverzüglich zu unterrichten. Der Besuch der Kindertagesstätte ist erst nach vollständiger Genesung wieder möglich. Bei Fiebererkrankung muss das Kind mindestens 24 Stunden, bei einer Magen-Darm-Erkrankung mindestens 48 Stunden symptomfrei sein, um den Besuch der Einrichtung wieder aufnehmen zu können.
- (2) Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit, gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Krankheit vermutet wird oder Läusefall beim Kind auftritt darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird in der der behandelte Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Bei Feststellung einer Erkrankung sind die Personensorgeberechtigten, nach telefonischer Mitteilung, dafür verantwortlich, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 16
Krankheit, Medikation

Medikamente werden nur in Ausnahmefällen verabreicht d.h. die Medikamentenabgabe wird nur dann vorgenommen, wenn sie medizinisch notwendig oder von den Personensorgeberechtigten organisatorisch nicht durchführbar ist. Hierzu müssen eine schriftliche ärztliche Verordnung sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Eine Verabreichung eines von den Personensorgeberechtigten mitgebrachten Arzneimittels ohne schriftliche ärztliche Verordnung wird nicht vorgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 17
Haftung

- (1) Die Gemeinde Sulzemoos haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Sulzemoos nicht. Eine Haftung der Gemeinde wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.
- (3) Für Gegenstände, die von zu Hause mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde Sulzemoos keine Haftung.

§ 18
Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätten besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a Sozialgesetzbuch VII.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten nachfolgende Benutzungssatzungen außer Kraft:

Satzung über die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Sulzemoos vom 27.11.2019, Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderhortes in der Gemeinde Sulzemoos vom 27.11.2019 und die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen vom 06.09.2011.

Sulzemoos, den 07.03.2023
Gemeinde Sulzemoos


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Sulzemoos (Benutzungssatzung) wurde am 07.03.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, 1. Stock, Zimmer 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 28.03.2023 angeheftet und am 12.05.2023 wieder entfernt.

Sulzemoos, den 07.03.2023


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

